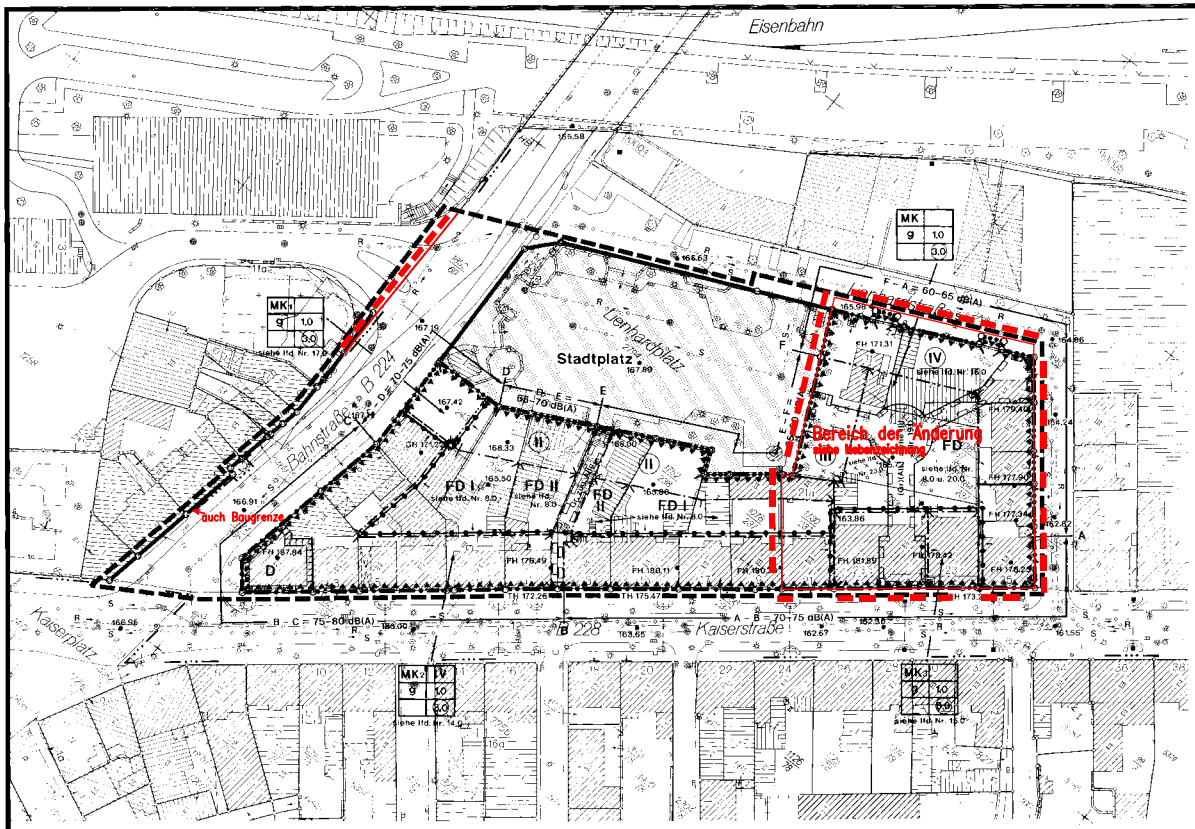

Geltungsbereich gemäß Aufstellungsbeschluß vom 13.02.95

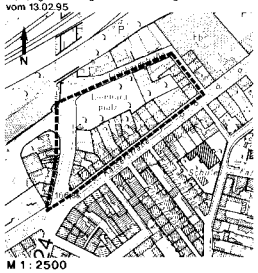

M 1 : 2500

8.0 Festsetzung: In allen ein- und zweigeschossigen Gebäude mit Flachdach ist eine Dachbegrünung festgesetzt (§9(1)25a BauGB). Ausnahmen gem. §31 BauGB können zugelassen werden, wenn die Dachfläche für Belüftungszwecke benötigt wird, oder technische Einrichtungen dagegenstehen.

9.0 Festsetzung: Als der 1 Obergeschoß sind Wohnungen allgemein zulässig (§7(2)7 BauNVO).

10.0 Festsetzung: Es sind die Schal dammaße für Außenbauteile n.d. Tabelle 8, DIN 4109 zum Lärmgegebenheit I -VI - sofe- Reserung des für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältn isse erforderl. über Luftwechsel s - ensichern (§9(1)24 BauGB). Die einzelnen Lärmpegelbereiche sind mit Rundbogen von A -F gekennzeichnet siehe auch 31.0

11.0 Hinweis: Für das Baugebiet gem. DIN 4109 ist ein maßgeblicher Außenlärmpegel von 55 - 80 dB(A) ermittelt worden.

12.0 Festsetzung: Gem. §31 BauGB sind Ausnahmen von der Festsetzung zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß ein jeweil gen Baugebiet für die Ermittlung des o.g. Lärmpegelbereiches maßgebliche gem. DIN 4109 zu ermittelnde Außenlärmpegel (wie noch ungegeben) unterschritten wird.

13.0 —

14.0 Festsetzung MK2: Die Gebäude entlang der Kaiserstraße – außer Haus Nr. 23 – sind mit einer Traufhöhe von max. 13 m über Straßenniveau, der Kaiserstraße festgesetzt. Die Firsthöhe darf max. 18 m über Straßenniveau betragen. Das Straßenniveau ist im Plan mit Höhen über NN definiert. 21–25

15.0 ~~Festsetzung MK2: Das Gebäude Haarstraße 23 ist zwingend mit einer Traufhöhe von 170,70 m über NN und einer Firsthöhe von 179,20 m über NN zu errichten. Die Traufhöhe darf maximal 171,20 m über NN und die Firsthöhe maximal 179,70 m über NN betragen. Das Gebäude Haarstraße 21 ist mit einer max. Gebäudehöhe von 181,30 m über NN zu errichten.~~

16.0 ~~Festsetzung: Die Angabe der Höhen über NN entlang der Lienhardstraße ist zwingend festgesetzt. Aus gestalterischen Gründen ist eine Abweichung bis zu 0,5 m zulässig.~~

17.0 Festsetzung MK1: Die Traufhöhe für das Gebäude nördlich Dahlmstraße Nr. 8 ist zwingend mit einer Traufhöhe von 194,60 m über NN und einer Firsthöhe von 198,7 m über NN festgesetzt.

18.0 Aufbauhungen: Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind alle städtebaulichen Pläne und planungsrechtliche Festsetzungen aufgehoben, insbesondere die nachfolgend aufgeführten formlich festgesetzten Fluchtlinienpläne: Nr. / Datum der form licher Festsetzung:) Nr. 867 / zuletzt ff. am 30.07.1959 und Nr. 1055 / zuletzt ff. am 20.07.1927.

19.0 ~~Festsetzung: Die Flächen für den Gemeinbedarf sind für den Allgemeinbedarf bestimmt. Für spezielle Nutzungen, wie z.B. Kirchen, Schulen, Verwaltungsgebäude, Jugendzentrum, Kindergarten, Altenheim, Altenwohnungen, Sporthalle, Schwimmhalle, Freizeitanlagen, Parkplatz, Grünanlagen, Spielplatz, Kinderspielplatz und so weiter, sind die Flächen gesondert ausgewiesen.~~

20.0 Festsetzung: Der zulässige Gebäudehöhe beträgt 168 m. ü. NN. Die zulässige Höhe darf durch technisch notwendige Aufbauten (Lüftung, Lichtkuppeln o. ä.) überschritten werden.

21.0 Hinweis
Das Oberflächenwasser ist gem. §51a LWG zu beseitigen.

22.0 Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NW.S.458) i.V. mit §10(1) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (BGBl. I.S. 2142), nach Änderung zuletzt berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. Teil I v. 5 vom 27.01.1998 S. 137) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt vom 14.12.1998 folgende Satzung erlassen

22.1 §1
Die Teilung eines Grundstücks im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 954 Lienhardplatz bedarf der Genehmigung durch die Stadt Wuppertal

22.2 §2
Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. (Stadtbeteiligung 13/99)

23.0 Hinweis:
In Zuge von Tiefbauarbeiten im Bereich der Lienhardstr. 11 (ehemalig bei Schuhhaus) sind, soweit die Fläche nicht versiegelt wird, die Verunreinigungsverhältnisse zu prüfen und entsprechend der Ergebnissen entsorgungs- und fachgerecht zu behandeln (Verwertung bzw. Deponierung).

24.0 Festsetzung MK3: Die Gebäude der Kaiserstraße Nr. 21– 25 sind mit einer max. Firsthöhe von 179,5 m über NN zu errichten. Die Traufhöhe darf max. 176,5 m über NN betragen. Aus gestalterischen Gründen sind geringfügige Überschreitungen der Gebäudehöhe durch einzelne Gebäudeteile (z.B. Eingangsportale, Dachaufbauten) ausnahmsweise zulässig.

25.0 Festsetzung MK3: Die Gebäude sind mit einer max. Firsthöhe von 181 m über NN zu errichten. Die Traufhöhe ist zwingend mit 177,5 m über NN festgesetzt. Aus gestalterischen Gründen sind geringfügige Überschreitungen der Gebäudehöhe durch einzelne Gebäudeteile (z.B. Eingangsportale, Dachaufbauten) ausnahmsweise zulässig.

26.0 Festsetzung MK3: Von der zwingend festgesetzten Traufhöhe kann ausnahmsweise bis zu +/– 0,20 m abgewichen werden (gem. § 18 (6) und § 18 (2) BauNVO)

27.0 Festsetzung MK3: Entlang der Kaiserstraße sind im Erdgeschoss Wohnungen ausgeschlossen; das gilt auch für Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gem. § 7 (2) Nr. 6 BauNVO.

28.0 Festsetzung für MK und MK 3: Tankstellen,Gewerbebetriebe des Spielhallensektors und artverwandte Vergnügungsstätten (z.B. Peep– Shows) sind gem. §§ 1 (5),1(7) und 1(9) BauNVO unzulässig.

29.0 Festsetzung für MK und MK 3: Tankstellen,Gewerbebetriebe des Spielhallensektors und artverwandte Vergnügungsstätten (z.B. Peep– Shows) sind gem. §§ 1 (5),1(7) und 1(9) BauNVO unzulässig.

30.0 Hinweis: Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege – Außenstelle Overath– unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

31. und 10.0 Hinweis:
Tabelle 8 zur DIN 4109
Auszug aus der DIN 4109 Schallschutz im Hochbau
(Tabelle 8 Anforderung an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen)

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegel-bereich	Maßgeblicher Außenlärm-pegel dB(A)	Raumarten		
			Bettenräume in Kranken-anstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs-räume in Beherbergungs-stätten, Unterrichtsräume und Ähnliches	Büroräume[1] und Ähnliches
			resultierendes Schalldämmmaß für Außenbauteile in dB(A)		
1	I	bis 55	30	30	–
2	II	56–60	30	30	30
3	III	61–65	40	35	30
4	IV	66–70	45	40	35
5	V	71–75	50	45	40
6	VI	76–80	50	50	45
7	VII	>80	[2]	[2]	50

1) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der einfallende Außenlärm auf Grund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur eine untergeordnete Bedeutung zum Innenraumpegel besitzt, werden keine Anforderungen gestellt.
2) die Anforderungen sind hier auf Grund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

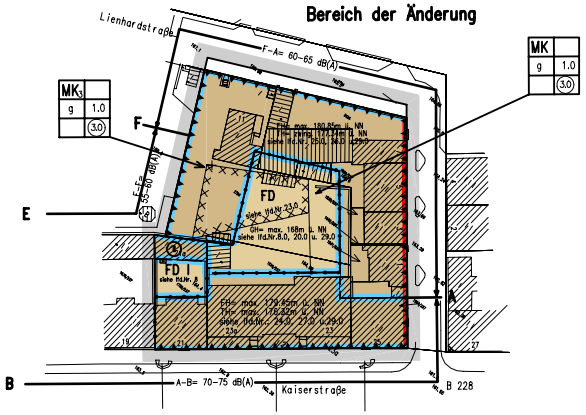

Offenlegungsbeschluß zur 1. Änderung

964

Verfahrensstand:
Rechtsverbindlich,
gemäß §10(3) BauGB
bekanntgemacht
am 22.07.1999

STADT WUPPERTAL

1.0 EINTRAGUNGSSYSTEMATIK

2.0 RECHTSGRUNDLAGEN

3.0 BESTANDSPLAN

4.0 ERLÄUTERUNGEN VON PLANZEICHEN

4.01 Abgrenzung der Baugebiete von den Flächen, für die eine andere Nutzung festgesetzt ist

4.02 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen Stellplätze, Garagen u. Gemeinschaftsanlagen (§9(1)4 und 22 BauGB)

4.03 Flächen für den Gemeinbedarf (§9(1)5 BauGB)

4.04 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhaltenden Schallschutzen (§9(1)12, 9(1)24 BauGB)

4.05 Verkehrsflächen (§9(1)11 BauGB)

4.06 Versorgungsflächen sowie die Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§9(1)12 und 14 BauGB)

4.07 Die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§9(1)13 BauGB)

4.08 Grünflächen (§9(1)15 BauGB)

4.09 Wasserflächen

4.10 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§9(1)17 BauGB)

4.11 Flächen für die Landwirtschaft (§9(1)18a BauGB)
Wald (§9(1)18b BauGB)

4.12 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9(1)20 BauGB)

4.13 mit Geh-(Gr), Fahr-(Fr) oder Leitungsrechten(Lr) zu belastende Flächen (§9(1)21 BauGB) zugunsten der Allgemeinheit (Allg.) zugunsten der Anlieger (Anl.)

4.14 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsgesetzes (§9(1)24 BauGB)

4.15 Umgrenzung von Flächen für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25a BauGB)

4.16 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9(1)25b BauGB)

4.17 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen u. Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§9(1)26 BauGB)

4.18 Festlegung der Höhenlage

4.19 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9(7) BauGB)

5.0 KENNZEICHNUNGEN (§9(5) BauGB)

6.0 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9(6) BauGB)

7.0 BAUDENKMAL

Maßstab 1:500

Lienhardplatz

Bebauungsplan 964